

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p><u>Bergbau:</u> Ziel der 2. Änderung des FNP ist die Änderung landwirtschaftlicher Flächen in gewerbliche Baufläche. Die entsprechenden Flächen sind bereits aus der Bergaufsicht entlassen. (kein aktiver Bergbau). Der 2. Änderung des FNP stehen Belange, die das LAGB zu vertreten hat, nicht entgegen.</p> <p>Hinweis: Im vorliegenden FNP wurde unter dem Punkt „Bergbau“ bereits beschrieben, dass parallel ein Verfahren auf Entlassung aus dem Bergrecht für den Bereich der Tagesanlagen im LAGB läuft. Dem LAGB liegt ein Antrag des Rechtsinhabers, der Peißener Tonprodukte GmbH &amp; Co.KG auf Teilverzicht des Bergwerkseigentums vor. Dieser Antrag ist jedoch nicht geeignet um einen Teil des Bergwerkseigentums abzutrennen. Dafür muss von der Rechtsinhaberin ein Antrag auf Teilung des Bergwerkseigentums vorliegen. Das ist nicht der Fall. Der Rechtsinhaber wurde darauf hingewiesen. Die im FNP dargestellte Fläche entspricht der Fläche im irrtümlich gestellten Antrag auf Teilverzicht des Bergwerkseigentums.</p> <p><u>Geologie:</u> Zum Zeitpunkt der Planung befindet sich ein Teil der betroffenen Fläche innerhalb der Bergbauberechtigung zur Gewinnung der Tonrohstoffe durch die Peißener Tonprodukte GmbH und Co.KG. Der südliche Randbereich der Bergbauberechtigung wurde seit Jahrzehnten zur Produktion von Ziegeleiprodukten genutzt. Der Ziegeleibetrieb wurde mit dem Verkauf durch die Wienerberger Ziegelindustrie GmbH im Jahr 2013 aufgegeben. Auf der Fläche der bestehenden Bergbauberechtigung ist die Rohstoffgewinnung fast vollständig abgeschlossen. Damit besteht keine Notwendigkeit mehr, diese Fläche als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung zu sichern. Für den in der Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg wurde diese Fläche nicht mehr als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung vorgeschlagen.</p> <p>Aufgrund der erkundeten Fortsetzung des Rohstoffvorkommens in östlicher Richtung wurde seitens der Fachbehörde ein neues Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung vorgeschlagen. Dieses soll die Möglichkeit der Fortsetzung der Gewinnung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Teilung des Bergwerkseigentums wird derzeit vorbereitet, die Teilungsvermessung ist bereits erfolgt. Die notarielle Verhandlung zur Teilung des Bergwerkseigentums sowie zum Verzicht des Rechtsinhabers auf einen Teil des Bergwerkseigentums ist zwischenzeitlich erfolgt. In der Begründung soll das laufende Verfahren zur Teilung bzw. zum Teilverzicht des Bergwerkseigentums aufgenommen werden. In der Planzeichnung erfolgt die Kennzeichnung des Bergwerkseigentums entsprechend der vorgesehenen Teilung.</p> <p>Der 1. Entwurf REP MD legt das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XI „Baalberge (Ton)“ (Kap. 6.2.3 Z 137) fest. Nach Aussage des LAGB besteht keine Notwendigkeit mehr, diese Fläche als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung zu sichern. Bei der Neuaufstellung des REP MD ist dies im Verfahren zu berücksichtigen. Hierauf hat auch die Stadt in ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf REP MD hingewiesen. Die Begründung wird aktualisiert, indem das Kapitel Ziele der Raumordnung angepasst wird.</p> <p>Die östliche Erweiterung des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung liegt außerhalb des Geltungsbereichs und tangiert die Planung nicht.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

<b>Stellungnahme der Behörde</b>	<b>Stellungnahme der Stadtverwaltung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p>nung der Tonrohstoffe und den Erhalt des Gewinnungsstandortes ermöglichen. Die Rohstoffe werden zu überwiegenden Anteilen für die Zementproduktion am Standort der Schwenk Zement GmbH genutzt und sollten auch weiterhin ohne große Transportwege zur Verfügung gestellt werden können. Das Vorranggebiet grenzt an den geplanten Gewerbestandort, tangiert ihn aber nicht direkt. Aus lagerstättengeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Vermarktung des Gewerbestandortes.</p>		

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Trinkwasser- und Löschwasserversorgung Im genannten Bereich unterhält der Verband eine Trinkwasserversorgungsleitung zur Versorgung der Ortslage Baalberge bis hin zur Altenburger Chaussee. Über diese Leitung wird auch derzeit die ehemalige Ziegelei mit Trinkwasser versorgt. Eine Löschwasserversorgung (Grundsicherung) ist aus dem bestehenden Leitungsnetz auf Grund der nicht sicherzustellenden 300 m (Anmerkung 61: wohl eher: <u>nicht</u>) möglich. Dies wäre nur möglich, wenn die vorhandene Versorgungsleitung bis zur Einfahrt der ehemaligen Ziegelei verlängert wird.</p> <p>Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser) Zur Schmutzwasserentsorgung besteht die Möglichkeit das anfallende Schmutzwasser aus dem Gewerbegebiet über die am Standort bestehende Abwasserdruckleitung an der Fuhne mittels einer im Gewerbegebiet zu errichtenden Pumpstation einzuleiten bzw. in Richtung Gewerbegebiet in das vorhandene FreigefälleNetz zu pumpen. Dazu sind die erforderlichen Einleitmengen und die Qualität der anfallenden Abwasserströme zu ermitteln. Das anfallende Niederschlagswasser ist nach dem Niederschlagswasserkonzept des Verbandes ortsnah zu versickern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind allerdings Sache des Bebauungsplanes. Dort wird sowohl auf die Trinkwasser- und Löschwasserversorgung als auch auf die Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser) eingegangen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Die vorläufige Stellungnahme gilt nur im Falle der Feststellung der Raumbedeutsamkeit durch die Oberste Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24.</p>	<p>Die Oberste Landesentwicklungsbehörde (Ref. 24) hat mit ihrer Stellungnahme vom 18.04.2017 mitgeteilt, dass die 2. Änderung des FNP nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung erfolgt demzufolge nicht (s. Anlage 5).</p> <p>Mit dem Schreiben der Obersten Landesentwicklungsbehörde (Ref. 24) wird die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg gegenstandslos.</p>	

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p><b>1. Ziele der Raumordnung</b></p> <p>Den Aussagen zu Grundsätzen und Zielen der Raumordnung im LEP 2010 LSA sowie zu dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD) habe ich nichts hinzuzufügen. Allerdings findet keine Auseinandersetzung mit diesen Zielen und Grundsätzen statt. Es handelt sich nur um eine verbale Aufzählung.</p> <p>Im Entwurf wird die Ausweisung einer Fläche für Landwirtschaft zurückgenommen und stattdessen in eine gewerbliche Baufläche überführt. Somit erfolgt der Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Auf die örtlichen Bedingungen (vorliegend nach Luftbild) wird nicht eingegangen. Diese Fläche wurde durch die Errichtung des Ziegelwerkes im Zusammenhang mit dem Tagebau längst der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Begründung muss erkennen lassen, dass die Belange der Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft) mit einem entsprechenden Gewicht berücksichtigt werden und ist zu ergänzen. Dies betrifft ebenso das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung trifft die oberste Landesentwicklungsbehörde, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt. Die entscheidet, ob die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich ist.</p> <p>Es wird festgestellt, dass die geplante gewerbliche Baufläche nicht dem Eigenbedarf des Ortsteiles Poley an Gewerbeflächen geschuldet ist, sondern dem vorhandenen Ziegelwerk Baalberge zuzuordnen ist. Entspr. Pkt. 2.1 LEP 2010 LSA ist die Ansiedlung und Entwicklung von Industrie und Gewerbe weiterhin im gesamten Gemarkungsgebiet der</p>	<p>Aufgrund der aktuellen Entwicklungen (s. Anlage 1) wird das Kapitel Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Im FNP der Gemeinde Poley wurde die Fläche fälschlicherweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Tatsächlich gehört die zur Rede stehende Fläche zu den Tagesanlagen und damit zum Betriebsgelände der ehemaligen Ziegelei Baalberge. Die 2. Änderung des FNP stellt somit den Bestand dar. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht entzogen, die Belange der Landwirtschaft werden nicht verletzt. Die Begründung soll um einen Hinweis ergänzt werden, dass keine Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen erfolgt.</p> <p>Auf der Fläche der bestehenden Bergbauberechtigung ist die Rohstoffgewinnung fast vollständig abgeschlossen. Damit besteht keine Notwendigkeit mehr, diese Fläche als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung zu sichern. Für den in der Neuaufstellung befindlichen REP Magdeburg wurde diese Fläche vom LAGB nicht mehr als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung vorgeschlagen.</p> <p>Die Oberste Landesentwicklungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme vom 18.04.2017 mitgeteilt, dass die 2. Änderung des FNP nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist (s. Anl. 5). Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um eine Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen, sondern um eine Bestandsüberplanung. Die Fläche wurde bereits viele Jahre gewerblich genutzt. Sie ist bebaut und fast vollständig versiegelt. Bei der</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Gemeinde, in der sich ein zentraler Ort befindet, möglich, wenn der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p><b>2. Planungsgebot und Planungsgrundsätze</b></p> <p>Vorliegend sei das Strategie- und Handlungskonzept der Stadt für die Ortsteile genannt. Unter Punkt 3.1 dieses Konzeptes werden auf Seite 38/39 Handlungsansätze aufgeführt. Hier heißt es, dass in den Ortsteilen keine Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Eine Ausnahme hiervon betrifft die Ortsteile Baalberge und Peißen. Somit bedeutet dies, dass im Ortsteil Poley keine Ausweisung gewerblicher Flächen erfolgen soll.</p> <p>Die Stadt Bernburg (Saale) plant die 2. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Dies ist nur möglich, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ein Vorhaben, das nach Anlage 1 UVPG einer Pflicht zur Umweltprüfung unterliegt, nicht vorbereitet wird und keine Anhaltspunkte zur Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und 7, Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bauflächen nach ihrer Art der Nutzung stellen das Grundgerüst einer städtebaulichen Ordnung und Entwicklung dar und gehören somit zu den Grundzügen der Flächennutzungsplanung. Bei einer beabsichtigten Änderung von Bauflächen ist die Änderung im Verhältnis zur gesamten Planung zu betrachten. Eine Ausweisung von Bauflächen in diesem Bereich war offensichtlich nicht gewollt. An dieser ausgewiesenen städtebaulichen Entwicklung, die gleichzeitig die Grundkonzeption der ehemaligen Gemeinde Poley darstellte, ist die beabsichtigte Änderung in ihrem sachlichen und räumlichen Wirkungskreis zu messen.</li> <li>• Parallel zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes wird der B-Plan Nr. 89 aufgestellt. Im B-Plan werden textliche Festsetzungen zu den zulässigen Vorhaben (UVP-Pflicht) getroffen, die zur Folge</li> </ul>	<p>Fläche handelt es sich um einen gewachsenen zusammenhängenden Gewerbestandort, der überwiegend innerhalb der Gemarkung Bernburg liegt. Die in den Gemarkungen Baalberge und Poley gelegenen Teilflächen können aufgrund des funktionalen Zusammenhangs nicht separat betrachtet werden. Es ist kein Bedarfsnachweis erforderlich.</p> <p>Gegen die Handlungsansätze des Strategie- und Handlungskonzept der Stadt für die Ortsteile wird nicht verstoßen, da im Ortsteil Poley kein neues Gewerbegebiet im klassischen Sinne ausgewiesen wird. Die Tagesanlagen der ehemaligen Ziegelei liegen gemarkungsübergreifend teilweise in der Gemarkung Poley und können aufgrund des funktionalen Zusammenhangs nicht separat betrachtet werden.</p> <p>Auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung des Ortsteiles Poley mit Blick auf alle Ortsteile der Stadt Bernburg (Saale) wurde bereits eingegangen. Eine Übersicht aller Gewerblichen Bauflächen in den Ortsteilen ist Inhalt der Begründung. Auch die Grundkonzeption des ehemaligen Ortsteiles Poley wurde nicht verändert, da die ehemalige Ziegelei gemarkungsübergreifend liegt und nur im funktionalen Zusammenhang zu betrachten ist. Es handelt sich lediglich um eine Bestandsüberplanung und keine Neuausweisung.</p> <p>Mit Billigung des Vorentwurfs des B-Plan Nr. 89 werden textliche Festsetzungen zu Vorhaben mit UVP-Pflicht getroffen. Damit erfüllt die 2. Änderung nicht mehr die Vorausset-</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Ver-</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>haben werden, dass die Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 13 BauGB auch in dieser Hinsicht in Frage steht.</p> <p><b>3. Planzeichnung</b> Eine Teilfläche wird mit dem Planzeichen 15.12 gekennzeichnet. In der Begründung wird im Punkt 7 ausgeführt, dass es sich hier um eine Fläche handelt, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Gemeinde muss gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sicherstellen, dass von diesen Flächen keine Gefährdung für die dort arbeitenden Menschen zu erwarten ist. In der Begründung werden keine detaillierten Aussagen über die vorhandenen Belastungen getätigt.</p> <p><b>4. Weitere Hinweise</b> In der Begründung werden unter dem Punkt 7, Seite 8 Aussagen zum Bergwerkseigentum „Baalberge-Lettebruch“ gemacht. Gemäß § 2 BBergG unterliegt dieses Feld dem sachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes und befindet sich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB). Das LAGB teilt mit, dass die Flächen der Tagesanlagen bereits in den 1980er Jahren aus der Bergaufsicht entlassen wurden. Somit wäre ein erneutes Verfahren nicht erforderlich oder ggf. nur noch für Teilflächen. Der Stadt Bernburg (Saale) wird empfohlen, eine Abstimmung über diesen Sachverhalt mit dem zuständigen LAGB zu führen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht das BWE-Feld bestehen bleibt. Somit befinden sich weite Teile des bestehenden Ziegelwerkes in diesem Feld und unterliegen den Bestimmungen des BBergG und befinden sich demzufolge weiter in der Zuständigkeit des LAGB. Sie sind der Planungshoheit der Kommune insoweit entzogen, dass eine andere Darstellung bzw. Ausweisung der Fläche als Fläche für Rohstoffabbau nicht möglich ist. Den bestehenden Konflikt zwischen BBergG und dem Planungsrecht kann letztendlich nur eine Änderung des Feldes lösen, so dass eine Überplanung dieser Flächen durch die Kommune vorgenommen werden kann.</p>	<p>zungen des § 13 BauGB. Deshalb wird ein 2. Entwurf mit Umweltbericht erarbeitet.</p> <p>Die gesamte Fläche der ehemaligen Ziegelei Baalberge ist entsprechend § 2 BBodSchG im Altlastenkataster des Salzlandkreises unter der Nr. 15089030 5 00020 als Altlastenverdachtsfläche geführt. Nach Aussage des zuständigen Fachdienstes des SLK kann auf eine Kennzeichnung verzichtet werden, da es sich um einen Altstandort handelt und nicht von erheblichen Bodenbelastungen auszugehen ist. Auf eine Kennzeichnung in der Planzeichnung wird deshalb verzichtet.</p> <p>Das LAGB wurde am Verfahren beteiligt (siehe Anlage 1) und teilt mit, dass die entsprechenden Flächen bereits aus der Bergaufsicht entlassen sind (kein aktiver Bergbau). Dem LAGB liegt ein Antrag des Rechtsinhabers auf Teilverzicht des Bergwerkseigentums vor. Dieser Antrag ist jedoch nicht geeignet um einen Teil des Bergwerkseigentums abzutrennen. Dafür muss von der Rechtsinhaberin ein Antrag auf Teilung des Bergwerkseigentums vorliegen. Dieses Verfahren läuft parallel zur 2. Änderung des FNP. Der Antrag auf Teilung und teilweisen Verzicht auf das Bergwerkseigentum wurde vom Rechtsinhaber inzwischen beim LAGB gestellt.</p> <p>Das Verfahren zur Teilung und Aufhebung des Bergwerkseigentums wird derzeit vorbereitet und steht kurz vor Ende. Die Teilungsvermessung ist bereits erfolgt. Auch die notarielle Verhandlung zur Teilung sowie zum Verzicht des Rechtsinhabers auf einen Teil des Bergwerkseigentums ist zwischenzeitlich erfolgt.</p>	<p>waltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Der Plan wurde anhand der Kampfmittelbelastungskarte 2014 auf das Vorhandensein von Kampfmittelverdachtsflächen geprüft. Im Ergebnis werden für den Geltungsbereich der 2. Änderung kampfmittelgefährdete Bereiche verzeichnet. Änderungen bei FNPs selbst rufen noch keine direkten Baurechte hervor. Auf der Planzeichnung ist daher der Hinweis auf den Kampfmittelverdacht für die betreffenden Flurstücke 1002, 1004 und 1006 der Flur 5, Gemarkung Poley aufzunehmen. Kampfmittelfunde können niemals ganz ausgeschlossen werden. Es gelten uneingeschränkt die Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel, insbesondere Sicherungs- und Meldepflichten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Kampfmittelbelastung des Plangebietes soll hingewiesen werden.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Die Oberste Landesentwicklungsbehörde (Ref. 24) stellt fest, dass der Entwurf der 2. Änderung des FNP nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Ziel und Zweck der 2. Änderung des FNP ist die Aktualisierung. Die Änderungsfläche, die im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird, soll in gewerbliche Baufläche geändert werden. Der Geltungsbereich beträgt 0,7 ha.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 2. Änderung des FNP nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Mit dieser Stellungnahme wird die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 12.04.2017 (Anlage 3) gegenstandslos.</p>	

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Im Planbereich sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband &amp; Festnetz vorhanden. Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 m. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschnitte vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.</p> <p>Kabelanlagen befinden sich entlang der Baalberger Chaussee / Bernburger Straße und Poleyer Straße / K 2103.</p> <p>Die Sicherheit der in Betrieb befindlichen Telekomanlagen ist zu gewährleisten. Es wird gebeten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die beigelegten Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind allerdings Sache des Bebauungsplanes. Dort wurde die Telekom-Leitung bereits weitgehend berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise sind für die Objektplanungen bzw. für die Bauausführung relevant, jedoch nicht für die Inhalte der Flächen-nutzungsplanänderung. Entsprechende Hinweise sollen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>